

Beschluß vom 14ten Christmonath 1813,
wegen Behandlung Bernerischer Land-
sassen in Paternitätsfällen.

In Genehmigung des von der Löbl. Commission des Innern, unterm 1sten dieß auftragsgemäß hinterbrachten Antrags über die Einfrage des Löbl. Ehegerichts, wegen Behandlung Bernerischer Landsassen in Paternitätsfällen, wird demselben, in der Voraussetzung, daß Paternitätsfälle nicht in die Cathegorie derjenigen Vergehen gehören, wegen welcher Landsassen aus dem Kanton Bern wegweisen werden, rescribirt: Daß solche Landsassen, bey Paternitätsfällen, wie wirkliche Kantonsbürger von Bern zu behandeln seyen; daß aber die hiesige Regierung wünsche, wenn wegen dieser Classe von Einwohnern jenes Kantons besondere Schwierigkeiten obwalten würden, davon durch Mittheilung der betreffenden Acten, in nähere Kenntniß gesetzt zu werden.
